

von einem Vorsitzenden und 8 Beisitzern, von denen 4 Vertreter der Erzeuger und Länder und 4 Vertreter der Arbeitnehmer sind. Werden Kaliwerke eingeschätzt, so treten an Stelle von 2 Beisitzern aus den Kreisen der Arbeiter 2 stellvertretende Beisitzer aus den Kreisen der Kalierzeuger. Die Kaliprüfungsstelle wirkt zugleich als Kalilohnprüfungsstelle erster Instanz. Werden jedoch die Gehaltsbezüge von Angestellten kontrolliert, so treten an Stelle der 4 Beisitzer aus den Kreisen der Arbeiter 4 Angestelltenvertreter. Die Kaliberufungsstelle besteht dagegen aus einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern, die vom Reichskalirat gewählt werden. Die gleiche Zahl von Mitgliedern weist die Kalilohnprüfungsstelle zweiter Instanz auf. Für die Arbeiten der Landwirtschaftlich-technischen Kalistelle sind ein Vorsitzender und 12 Beisitzer bestellt worden, die aus Kreisen der Landwirtschaft, des Kalisyndikats, des Kalihandels und der Arbeiterschaft gewählt werden. Das Schiedsgericht für Entschädigung von Arbeitnehmern wird von der Arbeitsgemeinschaft der Gruppe Kalibergbau gebildet und setzt sich aus einem Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen.

Über die wirtschaftliche Tätigkeit des Reichskalirats und der Kalistellen enthält der 3. Abschnitt der Verordnung nähere Vorschriften. Hiernach haben die Verwaltungsbehörden der Kaliwirtschaft im wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

Der Reichskalirat hat die Kaliwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen unter Oberaufsicht des Reiches zu leiten. Er erläßt zu diesem Zwecke allgemeine Richtlinien für die Kaliwirtschaft, insbesondere zur Steigerung der heimischen Erzeugung und zur Förderung der heimischen Landwirtschaft. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Festsetzung der Verkaufspreise für die inländischen Abnehmer, sowie der Preisnachlässe bei Lieferung größerer Mengen von Kalisalzen. Beachtenswert ist auch das in § 54 enthaltene Recht, auf Vorschlag der Kaliprüfungsstelle und Kaliberufungsstelle Sonderfabriken und Werke, die Kalisalze nicht im Bergbau, sondern bei der Herstellung anderer Produkte gewinnen, gegen Entschädigung stillzulegen. Die Überwachung der Probenahme und der Erlaß von Bestimmungen zur Sicherung gegen Untergehalt ist ihm überwiesen worden, um Streitigkeiten zwischen den Lieferwerken und den Abnehmern, die in früherer Zeit häufiger auftraten, nach Möglichkeit zu vermeiden. Auch die Frachtenberechnung und der Frachtenausgleich unterstehen seiner Kontrolle. Ferner ist er befugt, Bestimmungen zur Sicherung der Durchschnittslöhne der Arbeiter und der Gehälter der Angestellten in der Kaliindustrie zu erlassen. Die Organisation der Kaliwirtschaft liegt ebenso wie die Genehmigung des Gesellschaftsvertrages des Kalisyndikats in seinen Händen. Über die Unkosten, die durch die Tätigkeit des Reichskalirats und der Kalistellen entstehen, wird von ihm ein Voranschlag aufgestellt, der der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers unterliegt. Am Schlusse jedes Jahres werden sodann die Ausgaben der einzelnen Stellen von ihm geprüft und genehmigt.

Die Kaliprüfungsstelle ist in vieler Hinsicht die Nachfolgerin der früheren Verteilungsstelle für die Kaliindustrie. Sie hat